

# Rechtssache 299/86

## Strafverfahren gegen Rainer Drexl

(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt von der Corte d'appello Genua)

„Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Waren durch Privatpersonen“

Sitzungsbericht .....	1214
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 8. Dezember 1987 .....	1222
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 25. Februar 1988 .....	1228

### Leitsätze des Urteils

- 1. Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson — Berechnungsmethode  
(EWG-Vertrag, Artikel 95; Richtlinie 77/388 des Rates)*
- 2. Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Nationale Sanktionsregelung für Steuerverfehlungen — Differenzierung zwischen Einfuhren und inländischen Vorgängen — Zulässigkeit — Voraussetzung — Kein unverhältnismäßiger Unterschied zwischen den Sanktionen  
(EWG-Vertrag, Artikel 95; Richtlinie 77/388 des Rates)*

1. Artikel 95 EWG-Vertrag ist dahin auszu-  
legen, daß, wenn eine Privatperson einen  
Gegenstand aus einem anderen Mitglied-  
staat einführt, ohne daß insoweit eine  
Steuerentlastung bei der Ausfuhr oder  
eine Steuerbefreiung im Einfuhrmitglied-

staat gewährt worden ist, für die Erhe-  
bung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr  
der Restbetrag der im Ausfuhrmitglied-  
staat entrichtet und im Zeitpunkt der  
Einfuhr noch im Wert des Gegenstands  
enthaltenen Mehrwertsteuer in der Weise

zu berücksichtigen ist, daß dieser Restbetrag nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wird und von der bei der Einfuhr geschuldeten Mehrwertsteuer abgezogen wird.

2. Zwar unterscheiden sich Verstöße gegen die Vorschriften über die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Verstößen gegen die Vorschriften über die Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen von Gegenständen durch verschiedene Umstände, die sowohl die Tatbestandsmerkmale des Verstoßes als auch seine mehr oder weniger leichte Aufdeckung betreffen und die es mit sich bringen, daß die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, beide Kategorien von Verstößen ein und derselben

Regelung zu unterwerfen, jedoch ist ein offensichtlich unverhältnismäßiger Unterschied in der Strenge der für die beiden Kategorien von Verstößen vorgesehenen Sanktionen nicht gerechtfertigt. Ein solches Mißverhältnis liegt vor, wenn die für Verstöße bei der Einfuhr geltende Sanktion regelmäßig Gefängnisstrafen und die Einziehung der Ware nach den Vorschriften zur Bekämpfung des Bannbruchs umfaßt, während bei einem Verstoß gegen die Vorschriften über die Mehrwertsteuer auf Inlandsgeschäfte vergleichbare Sanktionen nicht vorgesehen sind oder nicht allgemein verhängt werden. Eine solche Rechtslage, die den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen kann, ist mit Artikel 95 EWG-Vertrag unvereinbar.

## SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 299/86 \*

### I — Sachverhalt und Verfahren

#### 1. *Rechtlicher Rahmen*

##### a) *Internationale Abkommen*

Die Zoll- und Steuererleichterungen für Reisen mit privaten Automobilen werden auf internationaler Ebene durch zwei im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossene Übereinkünfte geregelt.

Das Zollabkommen von New York vom 4. Juni 1954 (*Vertragssammlung der Vereinten*

*Nationen*, Band 282, S. 249) bestimmt, daß Fahrzeuge ohne Entrichtung der an den Tatbestand der Einfuhr anknüpfenden Abgaben zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie von ihrem Eigentümer oder anderen Personen mit Wohnort im Ausland anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts eingeführt und benutzt werden. Dieses Abkommen ist von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ratifiziert worden.

Das Genfer Abkommen vom 18. Mai 1956 (*Vertragssammlung der Vereinten Nationen*, Band 339, S. 3) über die Besteuerung von

\* Verfahrenssprache: Italienisch.